

2444 008

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 228/73

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Katrin Tamara T [REDACTED] - P [REDACTED],
V [REDACTED] C [REDACTED] R [REDACTED] / Italien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Auf die Beschwerde, die nicht begründet worden ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Es beruht auf der tatrichterlichen Feststellung, daß die Festnahme und die Inhaftierung der ausländischen und staatenlosen Juden im italienischen Mutterland vor der Kapitulation Italiens im September 1943 von der nationalsozialistischen deutschen Regierung nicht veranlaßt worden sind (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG). Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) hat sich nicht ergeben.

Mai

Zorn